



Evangelische Fachhochschule Freiburg

Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik  
staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

# **Informationen für die 1. Praxisphase**

in dem Bachelor-Studiengang  
„Pädagogik der frühen Kindheit“

*Vorläufige Fassung vom 25. November 2007*

## 1. Einordnung in das Gesamtstudium

Ein zentrales Merkmal von Studiengängen an Fachhochschulen ist die Praxisorientierung. Ein entsprechend hoher Stellenwert kommt den praktischen Ausbildungsabschnitten zu. Diese wiederum sind eingebettet in den Gesamtkontext des Studiums.

Das Ziel der Praxisorientierung wird in den Studiengängen an der Evangelischen Fachhochschule an mehreren Stellen im Studium umgesetzt: Neben praxisorientierter Lehre, die von in der Praxis stehenden Lehrbeauftragten mitgetragen wird, sind Studienanteile ausgerichtet auf die Vorbereitung der Praxisphasen, auf die theoretische Begleitung und die Integration der während der Praktika gemachten Erfahrungen.

Das erste Praktikum splittet sich in zwei Phasen. Die erste Phase liegt zwischen dem ersten und dem zweiten Studiensemester und beträgt 6 Wochen. Die zweite Phase liegt zwischen dem zweiten und dritten Studiensemester und beträgt vier Wochen bzw. 20 Tage. In der Regel finden die einzelnen Praktikumsphasen in ein und derselben Kindertageseinrichtung statt, da dies eine bessere Bearbeitung der Praxisaufgaben ermöglicht. Es wird vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Dazu hat die EFH eine fachliche Begleitung entwickelt, die Theoriewissen und Praxiserfahrung verknüpft. Neben der Betreuung durch den begleitenden Dozierenden findet ein Studientag statt, an dem theoretische Inhalte direkt mit der Praxiserfahrung verbunden werden.

Das 1. Praktikum umfasst – ohne Fehlzeiten – 50 Präsenztage (inkl. einer Freistellung für den Besuch des Studientags). Die Verantwortung für die Ausbildung im Praktikum wird von mehreren Beteiligten getragen: den Studierenden selbst, den AnleiterInnen und den begleitenden DozentInnen.

## 2. Ausbildungsziele im 1. Praktikum

### 2.1 Allgemeine Lernziele

Generell sollen die praktischen Ausbildungsphasen der Sammlung praktischer Erfahrungen – auch zur Überprüfung von Studienmotivation und Berufseignung –, der Berufssozialisation, der Entwicklung der eigenen beruflichen Identität, der Anwendung und Überprüfung erworbenen theoretischen Wissens und der Erfahrung des Prozesscharakters elementarpädagogischer Arbeit dienen. Das Praktikum soll Lernprozesse ermöglichen, die ausgehend von einer orientierenden Einführungsphase in Richtung zunehmender Eigenständigkeit verlaufen. Wie intensiv die Einarbeitung sein muss und wie weit eigenständiges Arbeiten gehen kann, hängt primär vom Arbeitsfeld, aber auch von den Voraussetzungen ab, welche die PraktikantInnen mitbringen. Regelmäßige Gespräche zwischen PraktikantIn und AnleiterIn sind für die Realisierung und Reflexion der Lernziele unerlässlich.

## Berufskompetenz

- die komplexe Praxis im Berufsfeld und bei den jeweiligen öffentlichen oder privaten Trägern systematisch erfahren und exemplarisch frühpädagogische Handlungsvollzüge des Arbeitsfeldes erkennen und teilweise einüben
- die AdressatInnen der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen, sozialen, religiösen und persönlichen Bedingungen kennen- und beschreiben lernen; insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen, um die Arbeit von Kindertageseinrichtungen im Gemeinwesen vernetzen zu können
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben
- theoretische Kenntnisse in der Praxis erproben.

## Berufsrolle

- in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen sowie Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können
- sich mit Rollenträgern des eigenen Berufsstandes identifizieren bzw. auseinandersetzen und in Differenz zu anderen Berufsrollen definieren können
- Standards und berufsethische Prinzipien der Frühpädagogik in Vergleich und Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen des Klientel erkennen und die Fähigkeit entwickeln, in unaufhebbaren Widersprüchen entsprechend berufsethischer Prinzipien zu handeln
- die Praxisanleitung konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert und ausgewertet werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.

## Reflexionskompetenz

- Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zugrunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können

- in der Lage sein, die Konsequenzen des eigenen Handelns einzuschätzen und Prozesse des Handelns reflektieren zu können.

Entsprechend der hier genannten allgemeinen Lernziele wurde eine für den Studiengang geltende Ausbildungsvereinbarung erarbeitet.

## **2.2 Ausbildungsvereinbarung**

Die Ausbildungsvereinbarung wird zwischen Studierenden und Praxisstelle abgeschlossen und bietet den Handlungsrahmen zur Gestaltung des Praktikums.

Oberstes Ziel ist es, dass die Studierenden nach dem ersten Semester den Bildungsort Kindertageseinrichtung wahrnehmen, analysieren, dort erste praktische Erfahrungen sammeln und am Ende des Praktikums ein eigene didaktische Planung realisieren können.

Folgende Ausbildungsziele sind während des Praktikums zu erreichen:

- A) Kennen lernen des Alltags in der Kindertageseinrichtung
  - Tagesablauf, Struktur, Rhythmus
  - Arbeit mit einzelnen Kindern und Gruppen von Kindern
  - Unterschiedlichkeit pädagogischer Situationen
  - Arbeit mit den Eltern/Bezugspersonen
  - organisatorische Abläufe
  - Arbeit im Team/Teamsitzungen
  - Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. störende Kinder).
  
- B) Erkennen und Verstehen des didaktisch-methodischen Konzepts und der Zielsetzungen der jeweiligen Einrichtung
  - Leitbild
  - Bildungsbereiche
  - Auseinandersetzung mit der Konzeption
  - Einblick in Qualitätsentwicklung.
  
- C) Erwerb (erster) erziehungspraktischer Kompetenzen
  - Aufbau einer entwicklungsförderlichen Beziehung zu Kindern
  - Begleitung von Kindern in unterschiedlichsten Spielzusammenhängen (Freispiel, gezielte Aktivitäten, Projekt, Essenssituation, Ausflüge, besondere Veranstaltungen)
  - Professionelle Beziehungsgestaltung (Kontaktaufnahme, Nähe und Distanz, Ermutigung und Konsequenz, Wertschätzung).
  
- D) Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen

Gezielte Beobachtung von einem Kind über die Dauer des Praktikums mit entsprechender Dokumentation (entweder nach einem in der Einrichtung vorhandenen Dokumentationssystem oder nach einem im Seminar vorgestellten Verfahren). Die Vor- und Nachbereitung findet in einer Lehrveranstaltung der Ev. Fachhochschule statt.

## E) Einblick in die didaktische Planung und Realisierung von Bildungssituationen im Alltag der Kindertageseinrichtung Page 4

- Formulierung von Bildungs-/Erziehungszielen
- Planung von konkreten Aktivitäten auf Basis der fachlich reflektierten Beobachtungen und Dokumentationen
- Beteiligung der Kinder

## F) Realisierung einer eigenen didaktischen Planung (Bildungsthemen der Kinder)

Die didaktische Planung orientiert sich an den Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Mädchen und Jungen. Die Fokussierung der didaktischen Einheit auf einen bestimmten Bereich (Sprache, Bewegung, Naturwissenschaft ...) ist dabei möglich. Die PraktikantInnen realisieren eigene Ideen in Absprache mit dem/r jeweiligen Anleiter/-in in der Kindertageseinrichtung.

Dieses Projekt wird schriftlich vorbereitet und (auch per Video) dokumentiert. Hierzu zählen als wesentliche Bestandteile:

- Dokumentationsbeobachtung
- systematische Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen
- didaktische Planungsskizze (Formblatt)
- Durchführung
- Auswertung
- (selbst-)kritische Reflexion.

Die Ausbildungsvereinbarung ist ein gemeinsamer Bezugspunkt für PraktikantInnen, Praxisstelle und Evangelische Fachhochschule Freiburg.

Die Ausbildungsziele sind Gegenstand bei Praxisbesuchen, dem Studientag und im Auswertungsgespräch mit dem/der Betreuungsdozent/-in nach dem Praktikum.

## 3. Voraussetzungen in der Praxis

Damit die im jeweiligen Studiengang relevanten Ausbildungsziele realisiert werden können, müssen Praxisstellen, an denen das Praktikum absolviert wird, bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

### **3.1 Geeignete Praxisstellen**

Die Praxiseinrichtung

- Ist ein Kindergarten, Hort oder eine andere Einrichtung, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen) (vgl. KJHG §22, Abs. 1),

- ist aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung von StudentInnen geeignet,
- gewährleistet die regelmäßige und qualifizierte Praxisanleitung durch eine Berufsvertreterin. Die Praxisanleitung ist als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal im Arbeitspensum bzw. in der Stellenbeschreibung zu berücksichtigen,
- ermöglicht die Teilnahme der AnleiterInnen an Fort- und Weiterbildungen, z.B. an AnleiterInnentagen, zur Entwicklung einer Anleitungskompetenz,
- gibt den Studierenden die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit,
- ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Veranstaltungen (Dienstbesprechungen, Supervision, Konferenzen, Fortbildungen etc.),
- ist bereit, die Studierenden für die praxisbegleitenden (Lehr-)Veranstaltungen an der Hochschule freizustellen,
- ist aufgrund ihres fachlich-inhaltlichen Konzeptes für die Ausbildung von StudentInnen geeignet, .d.h.
  - verfügt über ein QM-System
  - bezieht den Plan des jeweiligen Landes systematisch in die Arbeit ein
  - nutzt eines der Handlungskonzepte (des DJI, G. Schäfer, infans, Early-Excellence) zur Umsetzung des jeweiligen Planes und zur Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse.

## **3.2 Umsetzung der Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle muss den Erwerb aller obligatorischen Lernziele der Ausbildungsvereinbarung ermöglichen.

## **3.3 Anforderungen an die AnleiterInnen**

Zur Anleitung von PraktikantInnen ist berechtigt, wer

- ein abgeschlossenes einschlägiges Studium der Frühpädagogik/Sozialen Arbeit oder mind. eine Ausbildung zur ErzieherIn nachweist
- über mind. drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in dem Feld, in welchem angeleitet werden soll, verfügt – Abweichungen davon bedürfen der Prüfung durch das Praxisamt
- die Anleitung im Rahmen des Dienstauftrags erfüllt

- sich regelmäßig an anleitungsbezogenen Fortbildungen<sup>1</sup> beteiligt und Kommunikationsmöglichkeiten mit den für das Praktikum zuständigen Stellen der EFH (Praxisamt, fachlich begleitende DozentIn) wahrnimmt.

## 4. Fachliche Begleitung durch die EFH

Ziel der fachlichen Begleitung ist die Verbindung von theoretischen und methodischen Lehrinhalten mit der Praxiserfahrung. Jede/r StudentIn bekommt eine/n DozentIn zugeordnet, die sie/ihn während des Praktikums fachlich begleitet, neben dem/r AnleiterIn in der Praxisstelle. Diese Betreuung umfasst einen engen Kontakt und Austausch über E-Mail, mindestens einen Praxisbesuch in der Einrichtung und ein gemeinsames Gespräch mit dem/der PraktikantIn und den AnleiterInnen/MentorInnen. Hier wird Zeit eingeräumt, damit Erfahrungen aus der Praxis aufgegriffen, ausgetauscht und verknüpft mit Theoriewissen diskutiert werden können.

Der Besuch des/der PraxisbetreuerIn an der Praxisstelle soll während einer didaktischen Einheit erfolgen und eine Beobachtung der praktischen Tätigkeit des/der PraktikantIn beinhalten. Die Erkenntnisse dieser Beobachtung sind Gegenstand des Reflexionsgesprächs. Die schriftliche Vorbereitung wird vor dem Praxisbesuch dem/der PraxisbetreuerIn zugeleitet.

Neben dem Austausch von Lernerfahrungen mit anderen Studierenden und Dozierenden besuchen Studierende praxisrelevante Veranstaltungen vor und nach dem Praktikum. Ebenso lädt die EFH die AnleiterInnen und BetreuungsdozentInnen zu einem fachlichen Austausch vor und nach dem Praktikum ein.

### 4.1 Fragestellungen an die Praxis

Wichtige inhaltliche Grundlage für die fachliche Begleitung und für die Verknüpfung von Theorie und Praxis sind Fragen, die die Studierenden aus Theorie-Modulen/Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Semesters für das Praktikum formulieren. Neben der Ausbildungsvereinbarung (und dem mit den AnleiterInnen vereinbarten Ausbildungsplan) ziehen sich die Fragestellungen aus den Veranstaltungen als „roter Faden“ durch das Praktikum.

---

<sup>1</sup> Im Kompetenzzentrum für Pädagogik der frühen Kindheit werden Seminare zur Anleitung veranstaltet, die – nicht nur – für „Neulinge“ im Anleiten Raum zur Fortbildung und zum Austausch bieten, sondern in ein Gesamtkonzept zur Qualifizierung zur BildungsmultiplikatorIn für Pädagogik der frühen Kindheit eingebettet sind. Darüber hinaus finden regelmäßig Fachtage statt, an denen sich die Fachpraxis über Weiterentwicklungen in Hochschule, Lehre und Forschung informieren können und an denen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch miteinander sowie mit den Hochschuldozent/-innen gegeben wird.

## **4.2 Die Praktikumsaufgaben aus der ersten Phase des 1. Praktikums**

Page 7

Der Praktikumsbericht reflektiert folgende Aufgaben aus den Modulen/Lehrveranstaltungen „Didaktik des Elementarbereichs“, „Beobachten und Dokumentieren“ und „Praktikumsvorbereitung“. Diese Fragen werden in der Lehrveranstaltung „Praktikumsvorbereitung“ am Ende des ersten Semesters formuliert, bilden die Basis des Austauschs zwischen AnleiterInnen, Dozierenden und Studierenden bei den Praxisbesuchen (oder E-Mail-Kontakten), sind Thema am Studientag und werden im Praktikumsbericht dokumentiert, diskutiert und reflektiert.

### 4.2.1 Beobachten und Dokumentieren

Die Studierenden haben verschiedene Instrumente des Beobachtens und Dokumentierens von Bildungsthemen/-geschichten der Kinder kennen gelernt (z.B. Infans, Lerngeschichten (Neuseeland)) und sollen eines methodisch erproben. Gleichzeitig sollen sie lernen dieses Instrument als Grundlage für eine didaktische Planung zu nutzen.

### 4.2.2 Die didaktische Planung

Die Studierenden setzen sich mit den verschiedenen Formen didaktischer Planung auseinander (geschlossene vs. offene Planung, situationsorientierte Planung, Projektarbeit, angeleitetes Freispiel, Gestaltung von Freispielsituationen etc.) und erproben exemplarisch eine didaktische Planung einer Aktivität. Ziel ist es, die Methode der didaktischen Planung in der Praxis zu erproben, d.h. eine/mehrere Planung(en) zu entwerfen, durchzuführen und mit der AnleiterIn kritisch zu reflektieren. Eine didaktische Planung kann sich auf die jeweils o.g. Formen beziehen und sollte den individuellen Lernstand der/s Studierenden berücksichtigen.

### 4.2.3 Lerntagebuch

Die Studierenden sind gehalten während des Praktikums ein Lerntagebuch zu führen, in dem sie unter pädagogischen Fragestellungen ihre Praxis reflektieren. Das Lerntagebuch ist das persönliche Eigentum der Studierenden und wird nicht an andere weitergegeben.

## **4.3 Die Praktikumsaufgabe aus der zweiten Phase des 1. Praktikums**

Die zweite Praxisphase wird durch die Lehrveranstaltungen 1.4.2 „Beobachten und Diagnostizieren“, „Arbeiten in und mit Gruppen“ (4.3.1) und „Spielförderung“ (1.2.3 und 2.3.4) vor- und nachbereitet und gliedert sich in zwei Teilaufgaben, die Teil der Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen sind.

### 4.3.1 Beobachten und Diagnostizieren als Förderung einzelner Kinder

Im Modul 1.4.2 erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über diagnostische Standardverfahren zur individuellen Förderung einzelner Kinder. Für die zweite Phase des ersten Praktikums wählen sie ein Verfahren zur Erprobung aus. Die Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion sind Bestandteil der Prüfungsleistung dieses Moduls.

#### 4.3.2 Spielförderung in Gruppen

Im 2. Semester lernen die Studierenden die Grundlagen des Arbeitens mit unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen im Alltag der Kindertageseinrichtung kennen. Sie erwerben Kenntnisse über die Bedeutung des Spiels und ihrer pädagogischen Förderung. In der zweiten Praxisphase haben sie die Aufgabe diese Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung einer ausgewählten Methode der Spielförderung mit einer Kindergruppe zu erproben. Grundlage hierfür ist wiederum eine didaktische Planung und deren Reflexion. Diese sind Bestandteil der Prüfungsleistung des Moduls 1.2.3

#### 4.4 Dialog mit der Praxis

Die begleitenden Dozierenden besuchen die Studierenden in der ersten Praxisphase in den Praxiseinrichtungen und tauschen sich in einem Dreiergespräch mit den Studierenden und ihren AnleiterInnen über die Lernziele in der Ausbildungsvereinbarung, den Ausbildungsplan sowie über die individuellen Zielsetzungen und die Fragestellungen der Studierenden aus.

Im Dreiergespräch soll thematisiert werden, welche Lernziele von den Studierenden bereits erreicht wurden und welche noch realisiert werden können.

Ist ein Praxisbesuch nicht möglich, muss dieser Austausch per Email und/oder telefonisch erfolgen<sup>2</sup>.

#### 4.5 Der Studientag

Der Studientag in der ersten Praxisphase findet an einem Tag in der zweiten oder dritten Praktikumswoche statt und dient der Bestandsaufnahme und Reflexion der bisher gemachten Erfahrungen und Fragen hinsichtlich der Praktikumsaufgaben, der Gestaltung des Besuchs und organisatorischer Fragen. Für diesen Tag werden die Studierenden von der Praxiseinrichtung freigestellt.

### 5. Die Organisation des Praktikums

Die organisatorischen Bedingungen und Regeln werden im Folgenden kurz entlang des chronologischen Ablaufs dargestellt. Am Ende dieses

---

<sup>2</sup> Die Ev. Fachhochschule kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur Praxisbesuche in einem Umkreis von ca. 150 km um Freiburg gewährleisten. Die Studierenden sind gehalten ihre Praxisstellensuche danach auszurichten.

Kapitels (5.6) findet sich zudem eine Übersicht über die wichtigsten Abgabetermine der notwendigen Unterlagen.

## **5.1 Vor dem Praktikum**

### 5.1.1 Praxisstelle suchen und Vereinbarung abschließen

Prinzipiell müssen sich die Studierenden eine Praxisstelle selbst suchen. Das Praxisamt unterstützt die Studierenden bei der Suche, indem in einer Computerdatenbank bereits genehmigte Praxisstellen bzw. entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus beraten die MitarbeiterInnen des Praxisamts.

Neue Praxisstellen können genehmigt werden, sofern sie den bereits genannten Voraussetzungen entsprechen. Der Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle muss dem Praxisamt spätestens zum 15. Dezember vorliegen. Falls die Genehmigung einer Praxisstelle nicht bis zu diesem Termin beantragt ist, können die Studierenden ihr 1. Praktikum nur an einer bereits genehmigten Praxisstelle absolvieren. Bei der Beantragung der Genehmigung einer neuen Praxisstelle ist insbesondere darauf zu achten, dass die Anleitung durch eine/n qualifizierte/n Berufsvertreter/-in gewährleistet ist (vgl. Kap. 3.1).

Mit der Praxisstelle ist eine Ausbildungsvereinbarung abzuschließen. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem/r StudentIn und der Praktikumsstelle. Dieser gemeinsame Vertrag soll gewährleisten, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können. Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn er von beiden Beteiligten unterschrieben ist. Die Ausbildungsvereinbarung ist dem Praxisamt spätestens bis zum 15. Dezember vorzulegen.

### 5.1.2 Dozierende auswählen

Dozierende begleiten die Studierenden in fachlicher Hinsicht. Dies beinhaltet Besuche in einer Praxisstelle im Umkreis von 150 km von Freiburg innerhalb Baden-Württembergs, Austausch in den Konsultationsgruppen während des Studientags und telefonischen bzw. Email-Kontakt zu fachlichen Fragen.

Im Studiengang Pädagogik der frühen Kindheit begleiten Dozierende der Hochschule und Lehrbeauftragte aus Praxisfeldern, in denen sie fachlich ausgewiesen sind und Praxiskontakte halten. Informationen darüber, wer welche Studierenden betreut, erhalten die Studierenden vom Praxisamt. Darüber hinaus informiert das Praxisamt darüber, welche Dozierenden noch Kapazitäten für die fachliche Begleitung haben; pro DozentIn sind zwischen drei und max. acht Studierende vorgesehen. Die Studierenden nehmen selbständig Kontakt mit einem/r der Dozierenden auf, die/der das Praxisfeld ihrer Praktikumsstelle betreut.

### 5.1.3 Kranken- und Sozialversicherung

Da Studierende während des Praktikums an der EFH eingeschriebene StudentInnen sind, besteht für sie weder eine Sozial- noch eine Rentenversicherungspflicht. Wenn zumindest zu Beginn des Semesters Anspruch auf Familienversicherung besteht, sind sie von der Krankenversicherungspflicht befreit. Ansonsten brauchen sie – wie in anderen Semestern auch – eine beitragsbegünstigte studentische Krankenversicherung.

## **5.2 Im Praktikum**

### **5.2.1 Ausbildungsplan mit der Praxisstelle**

Zu Beginn des Praktischen Studiensemesters erstellen der/die AnleiterIn und der/die StudentIn gemeinsam in Absprache mit der Praxisstelle den Ausbildungsplan. Er sollte ein zeitlich konzipierter Stufenplan sein, der die speziellen Aufgaben der jeweiligen Einrichtung, die Strukturierung der Arbeitsprozesse sowie die zu bewältigenden Aufgaben fixiert.

Die im Ausbildungsplan festgehaltenen Ausbildungsinhalte orientieren sich an den Lernzielen gemäß der Ausbildungsvereinbarung. Diese dienen dabei als Grundlage für die Aushandlung des individuellen Ausbildungsplanes.

Im Praktikum ist der/die AnleiterIn HauptansprechpartnerIn der Studierenden. Mit ihm/r sollen in regelmäßigen Abständen Anleitungsgespräche stattfinden, in denen die Studierenden Rückmeldung erhalten und ihren Lernprozess reflektieren.

Im Krankheitsfall müssen sich die Studierenden umgehend an der Praxisstelle krankmelden und dort spätestens am zweiten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen sowie die Fachhochschule verständigen. Insgesamt müssen 50 Präsenztage erreicht werden (abzüglich ein Studientag). Wird diese Zahl nicht erreicht, müssen die entsprechenden Praxistage nachgeholt werden.

### **5.2.2 Studientag und DozentInnen**

Die Teilnahme an den Studientagen ist für alle Studierenden Pflicht, die in Baden-Württemberg eine Praktikumsstelle haben. Sie wird auf einem Formblatt, das an den Studientagen ausliegt, bestätigt. Bei Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen und eine schriftliche Ersatzleistung zu erbringen.

Eine weitere Begleitung erfolgt im Rahmen eines Praxisbesuchs der/s DozentIn. Darüber hinaus können sich die Studierenden telefonisch und per Email mit fachlichen Fragen an ihre BegleitdozentInnen richten.

### **5.2.3 Wenn Schwierigkeiten auftreten**

Konflikte in der Beziehung zwischen Anleitenden und Studierenden sind aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven und Interessen nicht ungewöhnlich. Sie können eine Basis für einen sozialen Lernprozess darstellen.

Sollte ein Konflikt jedoch nicht mehr handhabbar sein, können sich Anleitende und Studierende an die Leitung des Praxisamtes wenden. Dort erhalten sie Beratung und gegebenenfalls vermittelnde Unterstützung.

Wenn die Fortführung eines Praktikums nicht mehr möglich ist, können Studierende im Ausnahmefall in Absprache mit dem Praxisamt/Studiengangsleitung die Praxisstelle wechseln.

### **5.3 Nach der ersten Phase des Praktikum**

Zur Anerkennung des ersten Teils des Praktikums werden folgende Unterlagen spätestens bis zum 30. April des Jahres 2008 benötigt:

#### **1. Teilnahmebescheinigungen aus dem Studientag**

Die Studierenden müssen sich von der Studiengangsleitung/dem Prüfungsamt bescheinigen lassen, dass sie am Studientag teilgenommen haben.

#### **2. Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht umfasst zwischen 10 bis 15 Seiten und stellt eine systematische Reflexion des Praktikums dar. Er beinhaltet folgende Teile:

##### **a) Beschreibung des Profils der Einrichtung**

##### **b) Didaktische Einheit/Aktivität**

- Didaktische Planung (Situationsanalyse aufgrund der Beobachtungsdokumentation, Ziele, Begründung, Inhalte, Methoden, Zeitplan)
- Beschreibung der Durchführung und des Reflexionsgesprächs mit Anleitung und Betreuungsdozierenden
- Reflexion der didaktischen Einheit.

##### **c) Reflexion des Praktikums**

- Inhaltlich (gemachte Erfahrungen, Erkennen pädagogischer Probleme und Fragestellungen, Ausblick auf Gestaltung des eigenen Lernwegs)
- Methodisch (Reflexion der pädagogischen Instrumente Beobachtung/Dokumentation, didaktische Planung, Lerntagebuch – eigene Lerngeschichte).

#### **3. Tätigkeitsnachweis mit Beurteilung durch den/die AnleiterIn bzw. die Praxisstelle**

Der Tätigkeitsnachweis muss auf dem Briefbogen der Einrichtung geschrieben, mit Dienstsiegel/-stempel versehen, von dem/r AnleiterIn

(oder einer anderen zeichnungsberechtigten Person in der Praxisstelle) und dem/r PraktikantIn unterschrieben sein. Er soll folgende Angaben beinhalten:

- Name und persönliche Daten des/r StudentIn
- den genauen Ausbildungszeitraum (Anzahl der Präsenztage, die zudem auf dem Deckblatt des Praxisberichts vermerkt sind)
- konkrete Ausbildungsfelder, bezogen auf die Lernziele
- Art und Inhalt der Tätigkeit
- differenzierte Hinweise auf das Lern- und Arbeitsverhalten des/r StudentIn.

Die AnleiterInnen werden gebeten mit dazu beizutragen, dass die Tätigkeitsnachweise mit Beurteilung rechtzeitig eintreffen. AnleiterInnen, die die Gefahr sehen, dass der/die PraktikantIn das Praktikum nicht bestehen könnte, sollten ihm/r und dem Praxisamt dies baldmöglichst mitteilen.

## **5.4 Leistungsnachweise/Dokumentation**

- a) systematische Darstellung der persönlichen Lernerfahrungen (empfohlen wird das Führen eines persönlichen Praktikumsstagebuchs)
- b) Dokumentation der Einzelbeobachtung/en (s. Punkt 4)
- c) Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht wird benotet. Das persönliche Lerntagebuch wird nicht benotet. Die Beobachtungsdokumentation ist Gegenstand der Leistungserbringung der Lehrveranstaltung „Beobachtung und Dokumentation“ und wird in dem Zusammenhang benotet. Erkenntnisse aus a) und b) sollen jedoch im Rahmen der abschließenden (selbst-)kritischen Reflexion Eingang in den Praktikumsbericht finden.

Die Bewertung des Praktikumsberichts des/r DozentIn muss bis zum 30. Juni beim Praxisamt eingegangen sein. Grundlagen der Bewertung – als bestanden oder nicht bestanden – der ersten Praxisphase sind:

- der Praktikumsbericht (benotet)
- der Tätigkeitsnachweis mit Beurteilung durch die Praxisstelle (unbenotet)

Auf dieser Grundlage wird das Bestehen des Praktikums durch das Praxisamt festgestellt.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, liegt die Entscheidung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Ist das Praktikum nicht bestanden, wird dies den Studierenden unverzüglich

unter Angabe von Gründen und dem Hinweis auf die üblichen Rechtsmittel schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist das Weiterstudium nur vorbehaltlich möglich.

Page 13

## **5.5 Besondere Bedingungen für Studierende mit mehr als drei Jahren Praxiserfahrung.**

Diese Studierenden sollen, wenn es organisatorisch möglich ist, eine/n PraktikantIn (Anerkennungspraktikantin, Vorpraktikantin, Sechs-Wochen-Praktikantin ...) in ihrer Einrichtung unterstützen, eine didaktische Planung durchzuführen und mit dieser/m den Prozess reflektieren. Eines dieser laufenden Reflexionsgespräche soll anlässlich des Besuchs der/des PraxisbetreuerIn stattfinden.

In den Fällen wo o.g. Regelung organisatorisch gar nicht möglich ist, sollen diese Studierenden sich eine Praktikumsstelle in einem verwandten Arbeitsfeld suchen und einen individuellen Ausbildungsplan mit ihrem/r BetreuungsdozentIn entwickeln.

## **6. Die zweite Phase des ersten Praktikums**

Die Aufgaben der zweiten Phase des ersten Praktikums sind näher beschrieben unter Punkt 4.3. Da diese Phase erst zwischen dem 2. und 3. Studiensemester abgeleistet wird, bleibt sie von den unter Punkt 5 beschriebenen Terminen und Leistungsnachweisen unberührt. Die zweite Phase wird durch Lehrveranstaltungen des 2. und 3. Studiensemesters vor- und nachbereitet. Es finden keine „Lehrproben“-Besuche statt. Die Betreuung erfolgt durch das Praxisamt.

## 5.6 Terminübersicht über das Praktikum 2008

Page 14

### 5.6.1 Termine der ersten Praxisphase zwischen dem 1. und 2. Studiensemester

- Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle (Poststempel) 15. Dezember
- Termin für den Antrag auf reduzierte Wochenarbeitszeit aufgrund Kindererziehung oder schwer pflegebedürftiger Angehöriger 30. November
- Formulare  
letzter Termin für die Abgabe der Ausbildungsvereinbarung 15. Dezember
- Beginn des Praktikums 11. Februar
- Studientag 25. Februar
- Ende des Praktikums (oder nach 6 Wochen) 20. März
- letzter Termin für die Abgabe des Praktikumberichts, der Praxis-Beurteilung 30. April
- letzter Termin für das Abschlussgespräch mit dem/r begleitenden DozentIn 31. Mai

Alle für das Praktikum notwendigen Formulare müssen die Studierenden im ersten Semester im Praxisamt abholen.

#### **Formulare**

Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle  
Ausbildungsvereinbarung  
Bescheinigung für Studientag

### 5.6.2 Termine der zweiten Praxisphase zwischen dem 2. und 3. Studiensemester

- Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle (Poststempel) 27. Juni
- Termin für den Antrag auf reduzierte Wochenarbeitszeit aufgrund Kindererziehung oder schwer

pflegebedürftiger Angehöriger

Page 15

Praktikumszeitraum  
26.9.2008

21.7. bis

Alle für das Praktikum notwendigen Formulare müssen die Studierenden im zweiten Semester im Praxisamt abholen.

**Formular:** Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle